KANTON AARGAU

**Versicherungsgericht**
2. Kammer

**VBE.2026.72 / DB / hf**
Art. 131

## Urteil vom 20. August 2026

| | |
|---|---|
| Besetzung | Oberrichter Roth, Präsident<br>Oberrichter Zürcher<br>Oberrichter Kathriner<br>Gerichtsschreiber Bächli |
| Beschwerde-führerin | ***A._____***<br>vertreten durch MLaw Mark A. Glavas, Rechtsanwalt & Notar, Dorfstrasse 33, 9313 Muolen |
| Beschwerde-gegnerin | ***Elips Life AG, Ruggell,*** Zweigniederlassung Schweiz in Zürich, Thurgauer Strasse 54, 8050 Zürich<br>vertreten durch LL.M. Martin Bürkle, Rechtsanwalt, Klausstrasse 33, 8024 Zürich |
| Gegenstand | Beschwerdeverfahren betreffend UVG<br>(Einspracheentscheid vom 5. Januar 2026) |

**Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:**

**1.**
Die 1978 geborene und zuletzt als Mitarbeiterin in einem Pflegeheim als Pflegeassistentin tätige Beschwerdeführerin war in dieser Eigenschaft bei der Beschwerdegegnerin obligatorisch gegen Unfallfolgen versichert. Am 14. Februar 2023 wurde die Beschwerdeführerin an ihrem Arbeitsplatz von einem Bewohner mit einem Messer attackiert, wobei sie in der Folge über den Gang wegrannte und auf den Balkon und in der Folge über die Mauer und auf die Wiese flüchtete, von wo aus sie die Polizei anrufen konnte. Die Beschwerdegegnerin erbrachte in der Folge die gesetzlichen Leistungen. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2024 stellte die Beschwerdegegnerin nach Rücksprache mit ihrem beratenden Arzt die Versicherungsleistungen per 14. Februar 2024 mangels adäquater Kausalität ein, leistete jedoch noch bis 31. Dezember 2024 Taggelder und verzichtete im Übrigen auf eine Rückforderung der über den 14. Februar 2024 hinaus erbrachten Leistungen. Nach Einsprache der Beschwerdeführerin sowie deren Krankenversicherer wies die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Leistungen mit Einspracheentscheid vom 5. Januar 2026 mit der Begründung ab, das vorliegende Ereignis erfülle bereits den Unfallbegriff im Sinne von Art. 4 ATSG nicht. Im Übrigen wären die weiterhin vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen selbst bei einer Erfüllung des Unfallbegriffs nicht natürlich kausal und unter Annahme der natürlichen Kausalität nach Adäquanzprüfung nicht adäquat kausal zum Ereignis.

**2.**
**2.1.**
Gegen den Einspracheentscheid vom 5. Januar 2026 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 6. Februar 2026 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

> "1. Es sei der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Januar 2026 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Unfallversicherungsleistungen der Versicherten auch ab dem 14. Februar 2024 auszurichten.
>
> 2. Eventualiter ist die vorliegende Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen und sie zu verpflichten, weitere Abklärungen zu tätigen und hernach neu zu entscheiden.
>
> 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Zudem beantragte sie in formeller Hinsicht die Edition der Unfallakten sowie die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels.

**2.2.**
Mit Vernehmlassung vom 1. Juni 2026 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

## Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

**1.**
**1.1.**
Soweit die Beschwerdeführerin die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels beantragt hat (vgl. Beschwerde S. 2), ist darauf hinzuweisen, dass Art. 61 lit. a ATSG ein rasches Verfahren vorsieht, woraus sich kein Anspruch auf einen zweiten Schriftenwechsel ergibt. Auch vor dem Hintergrund des Replikrechts (BGE 137 I 195 E. 2.3.1 S. 197; 133 I 100 E. 4.5 S. 103 f.) ist die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels nicht zwingend. Das Gericht kann Eingaben auch lediglich zur Kenntnisnahme zustellen, wenn von den Parteien erwartet werden kann, dass sie unaufgefordert dazu Stellung nehmen (BGE 138 I 484 E. 2.1 und 2.2 S. 485 f.; 133 I 98 E. 2.2 S. 99). Dies trifft vor allem bei rechtskundig vertretenen Personen wie der Beschwerdeführerin zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_641/2014 vom 16. Januar 2015 E. 2 mit Hinweisen). Das Versicherungsgericht stellte die Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 1. Juni 2026 der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 3. Juni 2026 zu. Bis zum vorliegenden Entscheid liess sich die Beschwerdeführerin nicht mehr vernehmen, weshalb von einem Verzicht auf das Replikrecht auszugehen ist (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 9C_547/2021 vom 14. Dezember 2021; 9C_641/2014 vom 16. Januar 2015 E. 2; 9C_214/2013 vom 31. August 2013 E. 3.3; 9C_193/2013 vom 22. Juli 2013 E. 2.1).

**1.2.**
Streitig und zu prüfen ist somit, ob die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht mit Einspracheentscheid vom 5. Januar 2026 aufgrund Verneinung des Unfallbegriffs zu Recht vollständig abgelehnt oder zumindest aufgrund fehlender Kausalität der weiterbestehenden Beschwerden mit dem Ereignis vom 14. Februar 2023 ihre Leistungen per 14. Februar 2024 eingestellt hat (Vernehmlassungsbeilage B [VB B] 32).

**2.**
**2.1.**
Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Art. 6 Abs. 1 UVG).

**2.2.**
Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine

Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Der Unfallbegriff enthält somit fünf Tatbestandsmerkmale (Körperverletzung [bzw. Tod], äussere Einwirkung, Plötzlichkeit, fehlende Absicht und Ungewöhnlichkeit [der äusseren Einwirkung]; BGE 134 V 72 E. 2.3 S. 75).

**2.3.**
Rechtsprechung und Lehre haben schreckbedingte plötzliche Einflüsse auf die Psyche seit jeher als Einwirkung auf den menschlichen Körper (im Sinne des geltenden Unfallbegriffes) anerkannt und für ihre unfallversicherungsrechtliche Behandlung besondere Regeln entwickelt. Danach setzt die Annahme eines Unfalles voraus, dass es sich um ein aussergewöhnliches Schreckereignis, verbunden mit einem entsprechenden psychischen Schock, handelt; die seelische Einwirkung muss durch einen gewaltsamen, in der unmittelbaren Gegenwart der versicherten Person sich abspielenden Vorfall ausgelöst werden und in ihrer überraschenden Heftigkeit geeignet sein, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckwirkungen (wie Lähmungen, Herzschlag etc.) hervorzurufen. Das frühere Eidgenössische Versicherungsgericht, heute Bundesgericht, hat diese Rechtsprechung wiederholt bestätigt und dahingehend präzisiert, dass auch bei Schreckereignissen nicht nur die Reaktion eines (psychisch) gesunden Menschen als Vergleichsgrösse dienen kann, sondern in diesem Zusammenhang ebenfalls auf eine "weite Bandbreite" von Versicherten abzustellen ist. Zugleich hat es dabei relativierend, unter Bezugnahme auf den massgeblichen Unfallbegriff (BGE 129 V 177 E. 2.1 S. 179; BGE 118 V 59 E. 2b S. 61, 283 E. 2a; ferner BGE 122 V 230 E. 1 S. 232 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_600/2019 vom 8. November 2019 E. 3.1), betont, dass sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit definitionsgemäss nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber bezieht, weshalb nicht von Belang sein könne, wenn der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog (BGE 129 V 177 E. 2.1 S. 179; SVR 2008 UV Nr. 7 S. 22, U 548/06 E. 2.2). An den Beweis der Tatsachen, die das Schreckereignis ausgelöst haben, an die Aussergewöhnlichkeit dieses Ereignisses sowie den entsprechenden psychischen Schock sind strenge Anforderungen zu stellen (Urteile des Bundesgerichts 8C_609/2018 vom 5. Dezember 2018 E. 2.2; 8C_376/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 3.1; 8C_341/2008 vom 25. September 2008 E. 2.3; vgl. zum Ganzen auch IRENE HOFER in: Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, 2019, N. 4 zu Art. 6 UVG mit Hinweisen).

**3.**
Gemäss den Schilderungen des fraglichen Ereignisses durch die Beschwerdeführerin sei sie in der Nachtschicht im Pflegeheim tätig gewesen. Ein Bewohner habe seine Zimmerglocke geläutet. Sie sei zu ihm gegangen und es sei niemand im Gang gewesen. Die Zimmertüre zum Zimmer des

Bewohners sei geschlossen gewesen. Als sie die Türe aufgemacht habe, sei der Bewohner gerade links an der Wand gestanden (Polizeiliche Einvernahme der Beschwerdeführerin durch die Kantonspolizei Aargau vom 14. Februar 2023 [PE], VB B 35 S. 30). Er habe ein spitziges Küchenmesser mit einer Klingenklänge von ca. 11 cm mit Wellenschliff in der Hand gehabt (vgl. Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 23. Januar 2024 in VB B 35 S. 16). Seine rechte Hand sei erhoben gewesen und er habe seine Hand nach unten in die Richtung der Beschwerdeführerin bewegt und gesagt "ich bringe dich jetzt um". Die Beschwerdeführerin habe die Hand des Bewohners mit ihrer linken Hand stoppen können (vgl. die bildlich festgehaltene Darstellung der Situation in VB B 35 S. 26). Danach sei sie rückwärts weggelaufen. Der Bewohner habe mehrfach die stechende Bewegung mit dem Arm nach unten in Richtung Beschwerdeführerin gemacht. Sie sei in Richtung der Sessel, welche dort rechts vom Zimmer stehen würden, gelaufen, wobei der Bewohner wollte, dass sie sich setze. Er habe dabei gesagt "ich bringe dich um, ich zeige dir, wer der Chef ist, wer stärker ist". Irgendwie sei die Beschwerdeführerin dann weggekommen, sei davongelaufen und auf den Rasen geflüchtet. Dann habe sie das Telefon vom Pflegezentrum entsperren und ihre Kollegin anrufen können. Diese sei in der Folge gekommen. Daraufhin sei der Bewohner in Richtung der Kollegin gelaufen. Zu diesem Zeitpunkt sei sie auf dem Rasen gewesen und der Bewohner innen vor der offenen Balkontüre. Die Kollegin sei dann weggelaufen, wobei andere Bewohner gesagt hätten, dass der die Beschwerdeführerin bedrohende Bewohner der Kollegin gefolgt sei. Als die Beschwerdeführerin reingegangen sei, habe sie gesehen, wie der Angreifer in ihre Richtung gekommen sei, wobei er das Messer immer noch in der Hand gehabt hätte. Danach sei sie wieder reingegangen und in ein Zimmer gegangen, von welchem ein Balkon erreichbar sei, auf welchem man um das Haus gehen könne. Sie sei vom Balkon über das Geländer gestiegen und aussen herabgefallen. Zwei Minuten später sei die erste Patrouille der Polizei gekommen (PE, VB 35 S. 30 f.). Die Beschwerdeführerin habe die Äusserungen des Bewohners sehr ernst genommen, er habe ein Messer gehabt und sei hinter ihr hergelaufen. Sie habe Angst um ihr Leben gehabt. Auf der Flucht habe sich die Beschwerdeführerin das linke Knie angeschlagen, aber keine offenen oder sichtbaren Verletzungen erlitten. Durch den angreifenden Bewohner oder das Messer sei sie nicht verletzt worden (PE, VB 35 S. 33).

**4.**

**4.1.**

Nicht jedes Schreckereignis, das zu einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit führt, ist als Unfall zu qualifizieren. Nur aussergewöhnliche Schreckereignisse, die mit einem ausserordentlichen psychischen Schock verbunden sind, erfüllen das Merkmal der Ungewöhnlichkeit. Die Rechtsprechung stellt für die Qualifikation eines Schreckereignisses als Unfall im Rechtssinne hohe Anforderungen (vgl. E. 2.3.). So hat die

Rechtsprechung einen Unfall im Rechtssinne verneint bei einem Mann, der mitten am Tag in einem Park von einem anderen Mann mit den Fäusten angegriffen wurde, wobei diese keine schweren Verletzungen verursacht hätten, sondern lediglich eine schmerzlindernde Behandlung notwendig gewesen sei (Urteil des Bundesgerichts 8C_146/2015 vom 22. Juli 2015 E. 5.2). Dagegen wurde das Vorliegen eines Unfalles anerkannt im Falle einer Verkäuferin, welche an ihrem Arbeitsplatz in einem Tankstellenshop von zwei Männern überfallen und dabei mit einem Messer bedroht wurde, wobei die Frau unverletzt geblieben ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_167/2016 vom 23. Mai 2016 E. 3.1). Ebenso wurde in einem Fall der Unfallbegriff bejaht, in welchem eine Angestellte eines Restaurants auf die Frage nach der Bestellung von einem Mann, welcher eine Hand in der Jackentasche hatte und dort zwei grosse Steine mitführte, zur Antwort erhielt, er wolle ihren Kopf und dabei "Allahu akbar" rief, wobei aber weder eine Waffe zum Einsatz kam noch die Angestellte verletzt wurde, diese jedoch angegeben habe, sie hätte Angst um ihr Leben gehabt (Urteil des Bundesgerichts 8C_53/2021 vom 9. April 2021 E. 3 f.).

**4.2.**
Das von der Beschwerdeführerin geschilderte Ereignis vom 14. Februar 2023 ist mit den beiden letztgenannten Fällen vergleichbar. Es handelte sich beim Ereignis um eine Situation am Arbeitsplatz, bei welcher die Beschwerdeführerin mit einem Messer bedroht wurde. Zudem wurde sie mehrmals mit dem Tod bedroht, wobei die Beschwerdeführerin diese Drohung durchaus auch ernst nahm und Angst um ihr Leben hatte (VB B 35 S. 33). Dies ist aufgrund des unvermittelten Angriffs durch den Bewohner, des mit einer Klingenlänge von 11 cm ausgewiesenen eindrücklichen Messers und der mehrmaligen Aussage des Bewohners, er wolle die Beschwerdeführerin umbringen (vgl. E. 3 hiervor), durchaus nachvollziehbar. Auch wenn die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben ausser einem Verletzung bei einem Schlag auf das linke Knie, welche sie sich bei einem Sturz auf der Flucht und nicht durch den direkten Angriff durch den Bewohner zugezogen hat, keine Verletzungen erlitten hat, ist es eher dem Zufall anzurechnen, dass die Beschwerdeführerin nicht durch das Messer des Bewohners verletzt wurde. Die Beschwerdegegnerin hat dem Ereignis vom 14. Februar 2023 zu Unrecht die Aussergewöhnlichkeit im Sinne der Rechtsprechung abgesprochen. Entgegen dem Einspracheentscheid – und wie bereits in der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 2. Dezember 2024 (vgl. Vernehmlassungsbeilage A [VB A] 45) – ist der Vorfall als Schreckereignis anzuerkennen und das Vorliegen eines Unfalles im Sinne von Art. 4 ATSG zu bejahen.

**5.**
**5.1.**
Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden

(Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiele (BGE 147 V 161 E. 3.2 S. 163; 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f. und 129 V 402 E. 4.3.1 S. 406).

**5.2.**
Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt neben dem natürlichen Kausalzusammenhang voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181; 129 V 402 E. 2.2 S. 405; 125 V 456 E. 5a S. 461 f.).

**5.3.**
**5.3.1.**
Die Adäquanz zwischen einem Schreckereignis und den nachfolgend aufgetretenen psychischen Störungen ist nach der allgemeinen Formel (gewöhnlicher Lauf der Dinge und allgemeine Lebenserfahrung) zu beurteilen (BGE 129 V 177 E. 4.2 S. 184 f.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_571/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 2.3 mit Hinweisen). Dabei ist gemäss Rechtsprechung nicht allein auf den psychisch gesunden Versicherten, sondern auf eine weite Bandbreite der Versicherten abzustellen. In diesem Rahmen bilden auch solche Versicherte Bezugspersonen für die Adäquanzbeurteilung, welche im Hinblick auf die erlebnismässige Verarbeitung eines Unfalles – etwa aufgrund ihrer prätraumatischen Persönlichkeitsstruktur – zu einer Gruppe mit erhöhtem Risiko gehören, weil sie aus versicherungsmässiger Sicht auf einen Unfall nicht "optimal" reagieren. Daher ist ein realitätsgerechter Massstab anzuwenden (vgl. BGE 129 V 177 E. 3.3 S. 182 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_412/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2 und 6.2). An den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Schreckereignis und den nachfolgenden psychischen Beschwerden werden – im Hinblick auf ihre schwere Kontrollierbarkeit – hohe Anforderungen gestellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_571/2020

vom 22. Dezember 2020 E. 2.3 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung besteht die übliche und einigermassen typische Reaktion auf Schreckereignisse erfahrungsgemäss darin, dass zwar eine Traumatisierung stattfindet, diese aber vom Opfer in aller Regel innert einiger Wochen oder Monate überwunden wird (BGE 129 V 177; Urteil des Bundesgerichts 8C_298/2016 vom 30. November 2016 E. 4.5 mit Hinweisen).

**5.3.2.**
Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist sehr zurückhaltend bei der Bejahung der adäquaten Kausalität zwischen Schreckereignis und psychischen Beeinträchtigungen. Verneint hat das Bundesgericht die Adäquanz psychischer Probleme nach einem Schreckereignis beispielsweise in seinem Urteil 8C_53/2021 vom 9. April 2021 (vgl. E. 4.1. hiervor) 16 Monate nach dem fraglichen Ereignis. Ebenso bestätigte das Bundesgericht die Leistungseinstellung des Unfallversicherers aufgrund fehlender Adäquanz von psychischen Beschwerden zwei Monate nach einem Ereignis, bei welchem eine Krankenschwester von einem geistig behinderten, als aggressiv bekannten Heimbewohner tätlich angegriffen wurde, dabei multiple Prellungen und Quetschungen an Rippen, Hals und dem rechten Oberschenkel erlitt und in der Folge auch an psychischen Beschwerden litt (Urteil des Bundesgerichts 8C_168/2011 vom 11. Juli 2011 E. 5.4). Gleich entschied es im Fall einer Versicherten, die als Aufsicht in einem Spielsalon bei Arbeitsschluss von drei maskierten Männern überfallen wurde, wobei einer von ihnen mit den Fäusten auf sie einschlug und ein anderer eine Pistole auf sie richtete, wobei sie sich nebst Schwellungen im Gesicht eine Rissquetschwunde über dem linken Auge zuzog (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 2/05 vom 4. August 2005 E. 3; Verneinung der Adäquanz der zwei Monate nach dem Unfall noch bestehenden psychischen Beschwerden).

**5.4.**
**5.4.1.**
Die Beschwerdegegnerin führte in ihrem Einspracheentscheid vom 5. Januar 2026 aus, in Annahme eines erfüllten Unfallbegriffs würde im Hinblick auf die psychischen Beschwerden, welche zu einer langandauernden Arbeitsunfähigkeit geführt hätten, die natürliche Kausalität fehlen (VB B 32 S. 11 f.). Zudem sei die adäquate Kausalität im Hinblick auf die langandauernde Beeinträchtigung der funktionellen Leistungsfähigkeit der psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung in Form der langandauernden Arbeitsunfähigkeit aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht zu negieren (VB B 32 S. 12 ff.).

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde dagegen aus, ihre psychischen Beschwerden seien auf das Ereignis vom 14. März 2023 zurückzuführen, wodurch der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Beschwerden zu bejahen sei (Beschwerde S. 7 f.). Zudem

sei auch der adäquate Kausalzusammenhang nach der allgemeinen Adäquanzformel zu bejahen, da diese massive Gewalttat, welche sie erlebt habe, auch bei anderen Versicherten die gleichen Folgen zeitigen würde (Beschwerde S. 8 f.).

**5.4.2.**
Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin den Angriff und die Drohungen des Heimbewohners als bedrohlich empfunden hat, auch, weil sie ihren Arbeitsplatz als geschützten Bereich empfunden habe (vgl. Beschwerde S. 8). Sie konnte den ersten Angriff des Bewohners jedoch ohne weitere Probleme mit ihrem linken Arm abwehren. In der Folge konnte sie mehrmals Distanz zwischen sich und dem Bewohner schaffen. Zudem konnte sie ohne weitere Behinderung durch den Bewohner auf den Rasen vor dem Gebäude fliehen, ihr Telefon hervornehmen und mit ihrer Kollegin telefonieren, welche in der Folge die Polizei alarmierte. Diese erschien dann innert zwei Minuten (vgl. E. 3 hiervor). Die Beschwerdeführerin wurde nicht an der Flucht gehindert oder gefesselt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_571/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.2.2., in welchem die versicherte Person mit Klebeband an Armen, Beinen und Mund gefesselt und mit einer an den Kopf gehaltenen Pistole sowie einem Küchenmesser bedroht worden war) und stand keiner Mehrzahl von Tätern gegenüber (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_266/2013 vom 4. Juni 2013 E. 3.2.1., in welchem die versicherte Person als Kioskverkäuferin von zwei jungen maskierten Männern bedroht worden war, wobei einer der Täter sie an der Schulter festhielt, eine Pistole gegen ihre Stirn richtete und "Überfall! Geld her! Kasse!" rief). Ebenso benutzte der Bewohner lediglich ein Messer mit einer Klingenlänge von 11 cm und keine Motorsäge (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_480/2013 vom 15. April 2014 E. 6.4., in welchem die versicherte Person von zwei unbekannten, maskierten Personen mit einer laufenden Motorsäge attackiert wurde) oder eine Schusswaffe (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_571/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 4.2.2.). Das vorliegende Ereignis ist im Übrigen stark vergleichbar mit dem Ereignis, bei welcher eine Krankenschwester von einem Heimbewohner angegriffen wurde (Urteil des Bundesgerichts 8C_168/2011 vom 11. Juli 2011 E. 5.4, vgl. E. 5.3.2. hiervor), wobei die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall überhaupt nicht durch den Bewohner verletzt wurde.

**5.4.3.**
Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, es habe sich um einen Tötungsversuch (vgl. Beschwerde S. 8) gehandelt und reichte dazu das Urteil ST.2023.175 des Bezirksgerichts Baden vom 23. Januar 2024 ein, gemäss welchem der Bewohner der versuchten vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der Drohung i.S.v. Art. 180 StGB schuldig gesprochen wurde (Beschwerdebeilage 3 S. 7). Diesbezüglich ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass vorliegend keine Bindung an ein allfälliges Strafurteil besteht und in den jeweiligen Gebieten

auch unterschiedliche rechtliche Fragen zu beantworten sind. Somit ist die strafrechtliche Verurteilung des Bewohners vorliegend nicht relevant. In Vergleich mit ähnlichen Fällen ist die Beschwerdegegnerin somit zu Recht aufgrund der allgemeinen Adäquanzformel davon ausgegangen, dass die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin spätestens ein Jahr nach dem Ereignis nicht mehr in einem weiten Sinne als angemessene und einigermassen typische Reaktion auf das Schreckereignis vom 14. Februar 2023 zu bezeichnen ist.

**5.5.**
In Anbetracht der gesamten Gegebenheiten und im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei dem Ereignis vom 14. Februar 2023 objektiv betrachtet nicht von einem derart aussergewöhnlichen Schreckereignis auszugehen, welches nach der allgemeinen Lebenserfahrung selbst unter Einbezug einer „weiten Bandbreite“ von Versicherten geeignet gewesen wäre (vgl. E. 5.3.1. hiervor), psychische Beschwerden und eine massgebliche Arbeitsunfähigkeit auszulösen, die über den Zeitpunkt der Leistungseinstellung (zwölf Monate nach dem Ereignis) hinaus andauern, zumal das Bundesgericht bei weit grösserer Gewaltanwendung die Adäquanz bereits in einem früheren Zeitpunkt verneint hat (vgl. E. 5.3.2. hiervor). Es bestehen keine Gründe, von dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht ihre Leistungspflicht über den 14. Februar 2024 hinaus aufgrund fehlender adäquater Kausalität verneint. Da es sich bei der Frage, ob bestehende Einschränkungen adäquat kausal zu einem Ereignis sind, um eine juristische und nicht um eine medizinische handelt, besteht kein Anlass für weitere Abklärungen oder sogar eine medizinische Begutachtung (Rechtsbegehren Ziff. 2, Beschwerde S. 7 f.). Bei diesem Ergebnis kann im Übrigen offen bleiben, ob eine natürliche Kausalität zwischen dem Ereignis vom 14. Februar 2023 und den über den 14. Februar 2024 noch vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen besteht.

**6.**
**6.1.**
Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

**6.2.**
Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

**6.3.**
Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

## Das Versicherungsgericht erkennt:

**1.**
Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 20. August 2026

**Versicherungsgericht des Kantons Aargau**
2. Kammer

| Der Präsident: | Der Gerichtsschreiber: |
|---|---|
| Roth | Bächli |